

Vorbemerkung:

Die im Folgenden benannten Verhaltensregeln des Deutschen Squash Verbandes e.V. sind für alle ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Deutschen Squash Verband e.V. (im Folgenden „DSQV“ genannt) verbindlich und zwingend einzuhalten. Bei Zuwiderhandlung werden seitens des DSQV entsprechende disziplinarische Maßnahmen angewendet, die bis zum Ausschluss aus dem Amt bzw. Verband führen können.

Begriffsbestimmungen:

Gewalt	Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes definiert Gewalt wie folgt: „körperlich wirkender Zwang durch die Entfaltung von Kraft oder durch sonstige physische Einwirkung, die nach ihrer Intensität dazu geeignet ist, die freie Willensentschließung oder Willensbetätigung eines anderen zu beeinträchtigen“. Gewalt kann in unterschiedlichen Formen auftreten. Im DSQV werden drei Arten von Gewalt berücksichtigt: körperliche/ physische Gewalt, seelische/ psychische Gewalt und sexualisierte Gewalt. Zivil- und Strafrecht beinhalten grundsätzlich ein Gewaltverbot.
Körperliche/ physische Gewalt	Die körperliche Gewalt wird auch physische Gewalt genannt. Diese Form meint ein nach außen gerichtetes, aggressives Verhalten, welches die Schädigung und/oder Verletzung eines anderen zur Folge hat. Bei dieser Form wird also körperliche Gewalt angewandt, um einen anderen Menschen zu verletzen oder sogar zu töten.“ Hierzu gehören u.a. schubsen, treten und schlagen, ohrfeigen, anspucken, festhalten, einsperren / aussperren, würgen etc.
Psychische/ seelische Gewalt	Die psychische/seelische Gewalt wird in der Regel verbal ausgeübt. Der Täter setzt dabei das Opfer psychisch massiv unter Druck, indem es das Opfer bedroht und/oder beleidigt.“ Hierzu gehören u.a. beleidigen, beschimpfen, ständiges Kritisieren, demütigen, drohen, diskriminieren, stalken, mobben etc.
Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt	<p>Sexuelle bzw. sexualisierte Gewalt ist in der Regel ein Mix aus psychischer und körperlicher Gewalt. Darunter versteht man alle sexuellen Handlungen, die einer anderen Person aufgezwungen werden. Die Handlung ist also aus Sicht des Opfers unerwünscht.</p> <p>Sexualisierte Gewalt kann in drei Kategorien eingeteilt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Sexualisierte Gewalt ohne Körperkontakt z.B. durch sexistische Witze, sexuell anzügliche Bemerkungen, Mitteilungen/ Bildnachrichten mit sexuellem Inhalt, Exhibitionismus, etc.• Sexuelle Grenzverletzungen z.B. durch unangemessene Berührungen/ Massagen, sich vor anderen ausziehen oder exhibitionieren, betroffene Person auffordern, mit ihr alleine zu sein, etc.• Sexualisierte Gewalt mit Körperkontakt z.B. durch Küsse, sexuelle Berührungen, versuchter Geschlechtsverkehr sowie Geschlechtsverkehr mit Penetration, etc. <p>Im Vergleich zu physischer Gewalt ist psychische Gewalt schwieriger zu erkennen und auch nachzuweisen. Scham, Angst und Traumatisierungen führen insbesondere bei sexualisierter Gewalt häufig dazu, keine Hilfe zu suchen und/oder eine solche Tat nicht rechtlich zu verfolgen.</p>

Das Ansehen und der Ruf des Deutschen Squash Verbandes e.V. werden wesentlich durch das Verhalten und Auftreten ihrer haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter*innen geprägt. Deshalb ist ein respektvoller, fairer und sachorientierter Umgang untereinander und gegenüber Dritten von großer Bedeutung für die Verbandskultur nach innen und die Wahrnehmung des Verbandes nach außen. Dabei weist der Sport Besonderheiten auf, die auch im DSQV selbst und im Hinblick auf seine Vorbildrolle für die angeschlossenen Vereine und Verbände eine Rolle spielen.

In Sportvereinen und Verbänden geht es um gemeinsames Erleben, vielfältige Aktivitäten mit körperlichem Einsatz und der Freude am Miteinander. Gemeinschaft zählt und schafft Nähe, ein lockerer Umgangston ist die Regel. Das ist das Schöne am Sport, doch darf Lockerheit nicht zu Grenzüberschreitungen führen. Menschen sind unterschiedlich, manche brauchen mehr Distanz, akzeptieren nicht gleich das „Du“ oder eine Umarmung bei jeder Begrüßung. Auch flapsige Bemerkungen kommen nicht überall gut an, vor allem nicht, wenn sie in Anzüglichkeiten abdriften. Eine distanzierte Haltung sollte jeder Person zugestanden werden, ohne deren Bereitschaft zur offenen Kommunikation damit in Frage zu stellen. Manche Menschen differenzieren fein, ob sie jemanden eher mehr oder weniger mögen. Das ist ihr gutes Recht.

Wo Hierarchiefragen hineinspielen, ist professionelle Distanz von besonderer Bedeutung.

Im Ehrenamt wie im Beruf kann es schnell zu Missverständnissen kommen, wenn eine lockere Ansprache als zu fordernd erscheint, die dahinterstehenden Absichten nicht deutlich werden, sondern Interpretationsspielraum zulassen. Was für manche (noch) unter sportlicher Kameradschaft läuft, können andere als aufgezwungene Nähe empfinden. Die naheliegende, für das Gegenüber aber bisweilen unerwartete Reaktion des Zurückweisens ist schon in anderen Zusammenhängen schwierig genug. Bei einem Hierarchiegefälle wird sie zum problematischen Kraftakt, der grundlegende Konflikte mit sich bringen kann. Deshalb ist besondere Aufmerksamkeit nötig, muss Respekt vor individuellem Empfinden und dem Wunsch nach (mehr) Distanz stets im Vordergrund stehen. Nur so kann sportliches Miteinander auf Augenhöhe als positiv von allen erfahren werden.

Daraus ergibt sich:

- (1) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen achten die Persönlichkeit aller anderen Personen. Sie respektieren die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der ihnen anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen ehrenamtlichen Funktionsträger*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen.
- (2) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen achten das Recht jeder anderen Person auf körperliche Unversehrtheit und üben keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, aus.
- (3) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen tragen dafür Sorge, dass die Regeln der Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehmen sie eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- (4) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen respektieren die Würde jeder anderen Person und behandeln alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gleich und fair. Sie wirken Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegen.
- (5) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen sind Vorbilder. Sie vermitteln stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln und handeln nach den Gesetzen des Fair Play.
- (6) Ehrenamtliche Funktionsträger*innen und hauptamtliche Mitarbeiter*innen verpflichten sich einzugreifen, wenn in ihrem Umfeld gegen diese Verhaltensrichtlinie verstoßen wird. Sie ziehen im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informieren die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen gilt im Besonderen:

- Kein Training ohne Kontroll- und Zugangsmöglichkeit für Dritte
 - Bei Einzeltrainings wird das „Prinzip der offenen Tür“ eingehalten
 - Bei Einzeltrainings von Kindern gilt das „Sechs-Augen-Prinzip“, d. h. es ist eine weitere Person anwesend (z. B. ein*e weiterer*e Betreuer*in oder ein weiteres Kind)
 - Wenn dies nicht möglich ist, sind Einzeltrainings mit dem Vorstand und den Erziehungsberechtigten abgesprochen
 - Eltern von minderjährigen Kindern haben die Möglichkeit, bei allen Spielen und Trainings zuzusehen

- Einzelne Kinder werden nicht in den Privatbereich mitgenommen
 - Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des*der Betreuers*in (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen
 - Kinder und Jugendliche übernachten nicht im Privatbereich der betreuenden Personen
 - Ausnahmen davon sind zulässig, sofern eine unterschriebene Einverständniserklärung der Eltern bzw. Sorgeberechtigten vorliegt

- Keine Privatgeschenke und Bevorzugungen
 - Es werden keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem*einer weiteren Mitarbeiter*in abgesprochen sind
 - Dass einzelne Kinder bzw. Jugendliche immer wieder für bestimmte Aktionen ausgewählt werden und besondere Zuwendungen und Bevorzugungen erhalten, ist zu vermeiden

- Kein Duschen bzw. Übernachten mit Kindern und Jugendlichen
 - Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen geduscht (ggf. als letzte Person die Dusche nutzen)
 - Es wird nicht mit Kindern und Jugendlichen übernachtet
 - Übernachtungen gemeinsam mit Gruppen von Kindern und Jugendlichen, z. B. im Rahmen von Sportfesten, Freizeiten oder vergleichbaren Veranstaltungen sind mit mind. zwei Betreuer*innen möglich
 - Umkleidekabinen/ Zimmer werden erst nach Anklopfen und Rückmeldung betreten

- Keine Geheimnisse mit Kindern
 - Es werden keine „Geheimnisse“ mit Kindern und Jugendlichen geteilt, auch nicht in Chats, per E-Mail-Verkehr oder anderen Formen digitaler Kommunikation
 - Alle Absprachen/jegliche Kommunikation können/kann öffentlich gemacht werden
 - Es werden keine privaten Online-Kontakte mit einzelnen Jungen oder Mädchen abseits des Sports unterhalten
 - Bei teaminternen Gruppenchats müssen die Altersfreigaben zur Nutzung der Apps berücksichtigt werden
 - Eltern werden zur Transparenz in die Gruppenchats mitaufgenommen

- Keine Verbreitung von Fotos und Videos zum Schaden von Kindern und Jugendlichen
 - Kinder und Jugendliche dürfen nicht gegen ihr Einverständnis und das der Eltern/Erziehungsberechtigten fotografiert und im Internet präsentiert werden

- Keine sexuellen Beziehungen zwischen Betreuer*innen und Jugendlichen unter 18 Jahren
 - Dies kann je nach Alter und Intensität des Obhutsverhältnisses strafrechtliche Konsequenzen haben
 - Besteht oder entwickelt sich (dennoch) eine beidseitig einvernehmliche sexuelle Beziehung innerhalb der legitimen Altersgrenzen, ist dies direkt im Verein offenzulegen und ggf. die Trainingsgruppe zu wechseln
 - Betreuer*innen grenzen sich deutlich und transparent ab, wenn junge Sportler*innen für sie „schwärmen“ oder eine enge Beziehung eingehen möchten